

# RS Vwgh 1996/10/30 95/13/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3;

## Rechtssatz

Die Frage der objektiven Ertragsfähigkeit einer Betätigung lässt sich regelmäßig erst nach längerfristiger Beobachtung beantworten, weil erst nach Ablauf eines im Einzelfall tauglichen Beobachtungszeitraumes mit der notwendigen Sicherheit Prognosen darauf angestellt werden können, ob sich die Tätigkeit in der betriebenen Weise innerhalb eines nach der Verkehrsauffassung üblichen Zeitraumes im Sinne eines der positiven Steuererhebung zugänglichen Ertrages rechnen wird (Hinweis E 6.3.1984, 83/14/0188, 0195; E 27.11.1984, 83/14/0046, 0048), was erst recht dann gilt, wenn die Betätigung in einer Branche erfolgt, welche besonders kostspielige Anschaffungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens notwendig macht (Hinweis E 30.5.1984, 83/13/0104).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995130122.X06

## Im RIS seit

22.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>